

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 49

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ereignisse vor. Der Erzherzog bezog ein Lager bei Viberach, Jourdan blieb auch noch am 19. März ruhig in seiner Stellung.

Am 20. März ließ der Erzherzog die französischen Vorposten bis etwa eine Meile vor der Ostschach zurückdrängen, und griff am 21. März den Feind in seiner Aufstellung hinter der Ostschach an. Jourdan wurde geschlagen und ging am 22. März nach Stockach zurück, während der Erzherzog nur in das von den Franzosen verlassene Lager rückte.

Der 23. März war ein Ruhetag für die österreichische Hauptarmee; Jourdan stellte sich bei Singen (rechter Flügel), Engen (Centrum) und Tuttlingen-Friedingen (linker Flügel) auf.

Massena machte am heutigen Tage fruchtlose Anstrengungen gegen Feldkirch, wurde zum Rückzuge gezwungen und mußte sich von nun an auf eine Defensive in seiner Stellung am Rhein beschränken.

Während der Erzherzog Karl, der am 24. März in ein Lager bei Stockach rückte, und Jourdan sich zu einer entscheidenden Schlacht vorbereiten, wird vom General Scherer in Italien der Feldzug eröffnet.

Die Hauptarmee ging über den Mincio und bezog auf dem linken Ufer bei Peschiera Stellung. Eine 6000 Mann starke Division unter Gauthier wurde zur Eroberung Toscana's detachirt und rückte am 26. März in Florenz ein.

(Fortsetzung folgt.)

Relation historique et critique de la guerre franco-allemande en 1870—71 par F. Le-comte, colonel fédéral suisse. Tome premier avec cartes. Genève et Bâle.

Denselben Rang unter den Militärschriftstellern, welchen Herr Oberst Rüstow bei den Deutschen einnimmt, hat Herr Oberst Leconite bei den Franzosen. Beide Autoren haben sämmtliche großen Feldzüge der Neuzeit historisch dargestellt und kritisch beleuchtet. Beide haben die Militärliteratur mit manchen werthvollen und gediegenen Werken bereichert.

Die Arbeiten beider Schriftsteller kennzeichnen scharfes Urtheil und die umfassendsten militärwissenschaftlichen Kenntnisse. An Arbeitskraft, unermüdlicher Thätigkeit, schneller Auffassung und richtigem Urtheil sind sie unübertroffen.

Wir dürfen stolz darauf sein, daß die beiden hervorragenden und produktivsten Militärschriftsteller, der französischen und deutschen Sprache, unserer Armee angehören.

Da die Arbeiten von Oberst Lecomte immer erst erscheinen, wenn genauere Berichte über die Ereignisse vorliegen, so haben sie den Vorzug der größeren Genauigkeit und Zuverlässigkeit, während die des Herrn Oberst Rüstow das Verdienst haben, oft beinahe gleichzeitig mit den Ereignissen veröffentlicht zu werden, wo das Interesse am höchsten gespannt ist. Man muß den Letztern bewundern, wie sein Geist aus so mangelhaftem Material ein vollständiges Bild zusammenzustellen vermag, wel-

des in den allgemeinen Umrissen immer richtig bleibt, wenn auch manche Einzelheiten in der Folge einer Berichtigung bedürfen, wie dieses nicht anders möglich ist.

Der I. Band der Arbeit des Herrn Oberst Comte behandelt die Ursachen des Krieges, vergleichend die Streitkräfte der kriegführenden Parteien, das Kriegstheater, die Mobilisirung der Armeen und ihre Feldzugspläne, die Eröffnung der Feindseligkeiten, das Gefecht bei Saarbrücken, das Gefecht bei Weißenburg, die Schlachten bei Wörth und Forbach-Epichern, den Rückzug der Franzosen nach Metz und auf Chalons; die Organisation der Armee von Chalons und die Fortsetzung der Offensive von Seite der Deutschen. Hieran reihen sich kritische Bemerkungen über die Eröffnung des Feldzuges und die ersten Gefechte und Schlachten desselben.

Dem Werk sind 21 Aktenstücke und 3 Uebersichtskarten beigegeben.

Die vorliegende Arbeit ist die erste, welche die Ursachen des Krieges nach den Veröffentlichungen der französischen Diplomaten bearbeitet hat und in Kürze genauere Aufschlüsse über die Thätigkeit des Korps des Marshalls Mac Mahon in der Zeit von Eröffnung des Krieges bis zu dem Gefecht von Weißenburg (am 4. August) und der Schlacht von Wörth (am 6. Aug.) gibt. Die Darstellung des Hrn. Oberst Lecomte ist ohne allen Zweifel die genaueste, welche über jene Aktionen, aus französischen Quellen geschöpft, bisher erschienen ist. Die früher französischerseits veröffentlichten Beschreibungen und Beleuchtungen der entscheidenden Ereignisse vom 4. und 6. August treten vor der Darstellung Oberst Lecomte's in den Hintergrund. Er läßt den Leistungen der beiden Gegner gleiche Gerechtigkeit widerfahren. Allerdings scheint es, daß einige der französischen Heerführer gelinder beurtheilt werden, als sie es wirklich verdienen.

Die Schlachten vom 14., 16. und 18. August 1870.

I. Schlacht bei Borny am 14. August, II. Schlacht bei Mars-la-Tour am 16. August, III. Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870. Maßstab 1: 50,000. Vierte revidirte Auflage. Deutsche Buchhandlung in Mex.

Die Blockade von Mex im Herbst 1870. Mit

Angabe der deutschen und französischen Befestigungen und der Stellungen der einzelnen Korps und Divisionen. Maßstab 1 : 50,000. Deutsche Buchhandlung in Mex.

Die vorliegenden beiden Karten im Maßstabe von 1 : 50,000 sind vortrefflich ausgeführt, sie gehören zum Besten, was wir auf diesem Gebiete gesehen haben. Sie bilden eine höchst willkommene Ergänzung aller jener Werke, die die Kämpfe um Metz und die Geschichte der Belagerung von Metz behandeln und wer diese Episoden des deutsch-französischen Krieges eingehend studiren will, kann diese Karten nicht entbehren.

In der ersten Karte (Schlachten vor Mez) sind die Stellungen bei Beginn der Schlacht bei Borny

markirt, ebenso die Anmarschlinien der deutschen Korps und die Stellungen der Deutschen nach der Schlacht. Ferner die Stellungen am Abend der Schlacht von Bionville und endlich die Stellungen der Franzosen bei Beginn der Schlacht von Gravelotte, die beiderseitigen Stellungen um 6 Uhr Abends und die Stellungen der Deutschen bei Beendigung der Schlacht von Gravelotte.

Die Karte der Blockade von Metz (Oktober 1870) gibt ein überaus anschauliches Bild der Stellungen der beiden Armeen.

Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahr 1870 von R. Wagner, Hauptmann im Ingenieur-Korps. Auf Befehl der k. General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen nach amtlichen Quellen bearbeitet. Zweiter Theil. Mit 2 Plänen und 20 Beilagen. Berlin, 1874. F. Schneider & Comp. (Goldschmidt & Wilhelm).

Indem wir unsere Leser auf die soeben erschienene Fortsetzung des in Nr. 18. angezeigten und in Nr. 25 und 26 der Allg. Schw. M.-Ztg. näher besprochenen ersten Theils der Belagerung von Straßburg aufmerksam machen, behalten wir uns für später vor, auch den zweiten Theil möglichst ausführlich zu analysiren. Schon heute sei uns die Bemerkung gestattet, daß der Herr Verfasser es verstanden hat, seinen allerdings dankbaren Stoff in spannender Weise zu gestalten und dadurch das volle Interesse des Lesers zu beanspruchen. S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. Dezember 1874.)

Die bevorstehende Rekrutierung für das Jahr 1875 veranlaßt das Departement an die Militärbehörden der Kantone folgende Eröffnungen zu machen.

Da die neue Militärorganisation noch nicht in Kraft getreten ist und überdies die Organe noch nicht bestehen, welche zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 14 der Militärorganisation notwendig sind, so muß die Rekrutierung für das Jahr 1875 von den bisherigen kantonalen Behörden nach den kantonalen Formen vorgenommen werden.

Dabei sind aber in der Voraussetzung, daß das Gesetz in Kraft treten werde, folgende Punkte genau zu beachten:

1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß bei der sanitarischen Untersuchung der Wehrpflichtigen mit der größten Sorgfalt verfahren wird. Der Bund wird diese Untersuchung in den eidg. Rekrutenschulen des nächsten Jahres wiederholen und entschlägt sich schon jetzt aller Folgen, welche aus der Aufnahme von untauglichen Rekruten entstehen, indem er dieselben auf Kosten der Kantone zurückzuziehen wird.

2. In Bezug auf die Wohnortverhältnisse sind die in Art. 15 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, wonach also nicht mehr der Aufenthalt oder die Niederlassung entscheidend sind, sondern im einzelnen Falle zu untersuchen ist, ob ein Rekrut zur Zeit der Instruktion noch an dem Orte der Rekrutierung wohnen werde. Ist dieses nicht der Fall, so muß er demjenigen Kanton zugewiesen werden, in dem er sich in jenem Zeitpunkt zum bleibenden Aufenthalt befindet. Alle übrigen Wehrpflichtigen sind da einzuteilen, wo sie sich zur Zeit der Rekrutierung befinden.

3. Was diejenigen Personen anbelangt, welche als untauglich

der Besteuerung überwiesen werden, so ist der Grundsatz festzuhalten, daß dieselben in demjenigen Kantone besteuert werden sollen, in welchem sie im Falle der Tauglichkeit Dienst zu leisten hätten. Die Frage der Steuerpflicht ist also nach Anleitung des Art. 15 zu entscheiden.

4. In Bezug auf die Rekrutierung der Kavallerie (Dragoner und Guiten) ist zu bemerken:

a. Daß die Guiten in sämtlichen Kantonen zu rekrutiren sind, während die Rekrutierung der Dragoner den in Art. 34 der Militärorganisation genannten Kantonen obliegt.

b. Sowohl die Dragoner als die Guiten werden nach Art. 259 der Militärorganisation und nach den Vorschriften der Art. 191 bis 204 beritten gemacht. Die kantonalen Militärbehörden werden ersucht, diesen Umstand auf geeignete Weise ihrer militärischen Bevölkerung zur Kenntniß zu bringen und die Rechte und Pflichten, welche das Gesetz festsetzt, genau auseinander zu setzen. Dabei ist namentlich auch zu bemerken, daß die Kavallerierekruten ihre Pferde selbst stellen können und daß in nächster Zeit die Untersuchung dieser Pferde durch eine eidgenössische Kommission stattfinden wird. Im weiteren ersuchen wir Sie, die Bestimmung des Art. 202 öffentlich bekannt zu machen und diejenigen Personen zu ermitteln, welche bereit wären im Sinne jener Bestimmung Kavalleriepferde zu übernehmen, wobei aber genau zu untersuchen ist, ob die Betreffenden die nöthigen Garantien für den Abschluß eines solchen Vertrages bieten.

5. Was die Zahl der Rekruten anbelangt, die für jede Waffengattung in den einzelnen Kantonen zu rekrutiren sind, so wird das Departement in nächster Zeit darüber eine weitere Mittheilung an die Militärbehörden gelangen lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 5. Dezember 1874.)

Art. 259 der neuen Militärorganisation schreibt unter anderem vor, daß die früher in die Dragoner-Kompagnien Eingetheilten, sowie die bereits instruirten Guiten, welche den neuen Korps einverleibt werden, für den Rest ihrer Dienstzeit die Pferde selbst zu stellen haben und daß für diese Pferdebestellung die eingetheilten Kavalleristen eine jährliche Entschädigung erhalten, welche vom k. Bundesrathe zu bestimmen ist.

Um dieser Behörde bezüglich Anträge unterbreiten zu können, bedarf das Militärdepartement genauer Angaben über die materiellen Unterstützungen, welche den Kavalleristen in den einzelnen Kantonen verabsolgt werden.

Wir beehren uns daher, die Militärbehörden einzuladen, uns mitzutheilen, welche Wart- und Reitgelder dem einzelnen Mann verabsolgt, in welchen Terminen dieselben ausgerichtet werden und in welchem Maße die Mannschaft bis dahin an den Kosten der persönlichen Ausrüstung und der Equipirung des Pferdes theilhaftig worden ist. Die Angaben sind uns unverzüglich zuzustellen.

Bundesstadt. (Stellenausschreibung.) In vorerwähnter Ausführung des Militärgesetzes vom 13. November 1874 werden vom eidg. Militärdepartement unter dem 2. Dezember im Bundesblatt folgende Militärbeamtungen zur Besetzung ausgeschrieben:

1. Oberinstruktor der Infanterie.
2. Instruktor für das Schießwesen.
3. Für jeden der acht Divisionskreise ein Kreisinstruktor, zwei Instruktoressen erster Klasse, zehn Instruktoressen zweiter Klasse, ein Trompeter-Instruktor, ein Tambour-Instruktor.

4. Die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie; der Oberfeldarzt und der Oberpferdearzt.

5. Der Chef der technischen und derjenige der administrativen Abtheilung des Kriegsmaterials.